

Sitzung vom 20. Januar 2015

45. Anfrage (Finanzierung der Höheren Fachschulen)

Kantonsrat Michael Stampfli, Winterthur, hat am 27. Oktober 2014 folgende Anfrage eingereicht:

In der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) vom 22. März 2012 ist festgehalten, dass 50% der Kosten pro Lehrgang einer Höheren Fachschule durch Kantonsbeiträge gedeckt werden sollen.

Diese 50% werden bei diversen Lehrgängen nicht erreicht. Gründe dafür sind Vollkostenrechnungen, die nicht alle Kosten einbeziehen und die Voraussetzung, dass eine Klasse aus mindestens 18 Studierenden bestehen muss.

Einzelne Schulen geraten wegen diesen beiden Voraussetzungen in eine existentielle Notlage. Dazu gehört der Bildungsgang Farbgestaltung an der Höheren Fachschule des Haus der Farbe in Zürich. Es handelt sich um ein seit 20 Jahren schweizweit einzigartiges und erfolgreiches Bildungsangebot, das auch internationale Ausstrahlung hat und den Bildungsstandort Zürich bereichert.

Es ist hier nicht nur eine Schule bedroht, sondern ein Berufsstand, der sich zunehmend auf dem Markt behauptet, seit 2014 auch einen aktiven Berufsverband hat und einen wesentlichen Beitrag zur Baukultur in der Schweiz leistet.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie begegnet er der Tatsache, dass einzelne Lehrgänge bei Weitem nicht 50% ihrer Vollkosten gedeckt erhalten?
2. Welche Möglichkeiten gibt es, um Schulen und/oder Lehrgänge, die durch die neue Finanzierung existentiell bedroht sind, zu retten?
3. Welche Kriterien gelten, ausser der Wirtschaftlichkeit, dass eine Schule vom Kanton Zürich über die HFSV-Tarife hinaus unterstützt wird?
4. Unter welchen Voraussetzungen hat der Kanton weiterhin ein Interesse an speziellen, einzigartigen, ev. kleinen Lehrgängen, die einen wertvollen Beitrag zu unserer Kultur leisten?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michael Stampfli, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen vom 22. März 2012 (HFSV, LS 414.153) legt die Grundsätze der Festlegung der Pauschalbeiträge fest. Die minimale Referenzklassengrösse für die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HF) wurde von der Konferenz der Vereinbarungskantone auf 18 Studierende festgelegt. Gestützt auf eine gesamtschweizerische Vollkostenerhebung werden die Pauschalen pro HF-Bildungsgang ermittelt. Sie sollen durchschnittlich 50% der Vollkosten abdecken. Dies hat zur Folge, dass die Pauschale bei einigen Bildungsanbietern mehr, bei anderen weniger als 50% der Vollkosten abgilt. Die übrigen Kosten sind von den Bildungsanbietern durch Studiengebühren oder durch Beiträge Dritter zu decken.

Zu Fragen 2-4:

Eines der Ziele der HFSV, das durch die Pauschalen erreicht wird, ist die Gleichbehandlung der Bildungsanbietenden. Anbieter von Bildungsgängen, welche die minimale Referenzklassengrösse nicht erreichen, sind deshalb gehalten, Massnahmen zu ergreifen, damit ihre Angebote wirtschaftlicher werden (z. B. Durchführung eines Bildungsganges nur im Zweijahresrhythmus).

In den Fachbereichen Gesundheit, Soziales sowie Land- und Waldwirtschaft können die betroffenen Fachdirektorenkonferenzen eine über den Kostendeckungsgrad von 50% hinausgehende Finanzierung beantragen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis eines erhöhten öffentlichen Interesses, z. B. dass mit dem Angebot dem öffentlichen Versorgungsbedarf besser entsprochen werden kann (Art. 7 HFSV). Eine zusätzliche finanzielle Förderung von einzelnen Bildungsgängen, z. B. im Kulturbereich, ist nicht vorgesehen. Besondere Ausnahmen bilden die Bildungsgänge im Gesundheitswesen, die gestützt auf § 20a des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (LS 810.1) höhere Subventionen erhalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi